

Vergütungssätze VR-W I

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrundmusik, Funktionsmusik oder Streaming von Musik auf Internetseiten und Intranetseiten

1.1.2017 (8)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% Umsatzsteuer

I. Regelvergütung Hintergrundmusik oder Funktionsmusik

Die Regelvergütung besteht grundsätzlich aus einer prozentualen Vergütung der GEMA an den Gesamteinnahmen und sonstigen geldwerten Vorteilen, die durch das Betreiben der Internetseite erzielt werden. Die prozentuale Vergütung der GEMA beträgt:

Musikanteil	bis 25%	bis 50%	bis 75%
Vergütungssatz	3,1%	6,25%	9,4%

Der Musikanteil errechnet sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Zugriffe auf die zugänglich gemachten Werke des GEMA-Repertoires einer Internetseite zur Gesamtanzahl der Zugriffe auf sämtliche Inhalte derselben Internetseite.

Im Hinblick auf Musikanteile über 75% wird auf Abschnitt V. 4. verwiesen.

II. Mindestvergütung Hintergrundmusik oder Funktionsmusik

Die Höhe der Mindestvergütung richtet sich nach der nachgewiesenen Anzahl der Zugriffe auf die zugänglich gemachten Werke des GEMA-Repertoires. Zu den Zugriffen zählen auch diejenigen, die durch die Verbindung von anderen Internetseiten entstehen (Verlinkung). Kann die Anzahl der Zugriffe nicht nachgewiesen werden, werden der Berechnung der Mindestvergütung mindestens 10% der Gesamtzahl der Zugriffe auf sämtliche Inhalte der Internetseite zugrunde gelegt.

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrundmusik, Funktionsmusik oder Streaming von Musik auf Internetseiten und Intranetseiten

Die Vergütung beträgt:

Einsatz der Internetseite mit Musik	Kategorie	Vergütung in EURO je angefangene 120.000 Zugriffe im Jahr
Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Wiederverkäufer und/oder Endverbraucher – e-commerce und e-business -	1	451,70
Produktpräsentation und Information, Verkaufsförderung, Angebots- oder Leistungspräsentation; der Kauf von Waren und Dienstleistungen über diese Internetseite ist nicht möglich	2	406,70
Darstellungen jedweder Art, die weder der Kategorie 1 oder 2 entsprechen und bei denen die Musik integraler Bestandteil der Darstellung ist	3	169,60
Darstellungen jedweder Art, die weder der Kategorie 1 oder 2 entsprechen und bei denen die Musik integraler Bestandteil der Darstellung ist und es sich beim Betreiber der Internetseite um einen nicht kommerziell auftretenden bzw. gemeinnützigen musiktreibenden Verein handelt. (Chor, Instrumentalkapelle u. Ä.) ohne Vorschaltbanner Dritter	3a	103,60
Darstellung jedweder Art, die weder der Kategorie 1 oder 2 entsprechen und bei denen die Musik nicht integraler Bestandteil der Darstellung ist, sondern unterlegt wurde	4	78,40
Private Websites	5	39,60
Musik auf Intranetseiten von Unternehmen	6	406,70

Die vorstehenden Vergütungssätze gelten für den Abschluss einer Jahreslizenz.

Bei Abschluss einer Vierteljahreslizenz erhöhen sich die Vergütungssätze um 10%,

bei Abschluss einer Monatslizenz erhöhen sich die Vergütungssätze um 20%.

III. Regelvergütung Öffentliche Zugänglichmachung i. S. v. § 19 a UrhG von Musik im Internet (Streaming, Live oder On-Demand)

Die Regelvergütung für die öffentliche Zugänglichmachung von Musik beträgt 10,25% der durch die Wiedergabe erzielten geldwerten Vorteile. Hierzu zählen insbesondere Einnahmen, die durch die Vergabe des Login-Rechts an den Internetnutzer erzielt werden, als auch sonstige Entgelte, die durch Werbung, Sponsoring etc. erzielt werden.

IV. Mindestvergütung Öffentliche Zugänglichmachung i. S. v. § 19 a UrhG von Musik im Internet (Streaming, Live oder On-Demand)

Die Mindestvergütung beträgt EUR 113,00 je angefangene 10.000 Zugriffe je gestreamtem Ereignis.

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrundmusik, Funktionsmusik oder Streaming von Musik auf Internetseiten und Intranetseiten

V. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

- (1) Es wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, Werke des GEMA-Repertoires zu verwenden. Die Lizenz umfasst folgende Nutzungshandlungen:
 - Werke des GEMA Repertoires aufnehmen und für die Nutzung technisch aufbereiten,
 - Werke des GEMA Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) einbringen,
 - die Zugänglichmachung in elektronischer oder ähnlicher Weise ermöglichen, („right of making available and communicating to the public“).
- (2) Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf das Recht zur Verbindung der Werke des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, die Nutzung dramatisch-musikalischer Werke, weder vollständig, noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (sog. „Große Rechte“), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Notenbild oder Textbild.
- (3) Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Benutzung der Werke des GEMA-Repertoires zur Herstellung der zu der Internetseite gehörenden Seiten von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen ordnungsgemäß erworben worden ist bzw. wird.
- (4) Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind zusätzlich einzuholen, soweit die tariflich geregelten Nutzungen mittelbar oder unmittelbar zum Zweck der Bewerbung von Produkten oder Dienstleistungen (z. B. Werbespots, Wirtschaftsfilme o. ä.) verwendet werden.
- (5) Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses in der Website zu Informations- und Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Erfordernissen der §§ 14 und 39 Urheberrechtsgesetz genügen.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Einbringung der Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (Upload) für die Rechte gemäß Abschnitt V. Ziffer 1. Absatz (1). eingeholt wurden.

3. Rechte Dritter

Rechte Dritter bleiben unberührt.

4. Abgrenzung

Diese Vergütungssätze finden keine Anwendung für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires auf Internetseiten, für die eigene Vergütungssätze bestehen. Dies gilt insbesondere für Angebote im Internet, deren Zweck die entgeltliche oder unentgeltliche Übermittlung der Werke des GEMA-Repertoires an den Endnutzer ist, wie z.B. für Rufmelodie-, User-generated-content-Nutzungen, Freizeichenuntermalungen,

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrundmusik, Funktionsmusik oder Streaming von Musik auf Internetseiten und Intranetseiten

Music-on-Demand, Filmvideo-on-Demand, Webradio, Web-TV und Podcasting. In diesen Fällen finden die einschlägigen Vergütungssätze Anwendung.

Im Falle von Internetseiten mit Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrund- oder Funktionsmusik mit Musikanteilen über 75% (vgl. Abschnitt I.) finden die On-Demand-Vergütungssätze Anwendung.

Soweit das Angebot der Internetseite auch andere als die mit diesen Vergütungssätzen geregelte Nutzungen umfasst und/oder andere als die tariflich geregelten Rechte berührt, sind die betreffenden Rechte gesondert nach den einschlägigen Vergütungssätzen zu erwerben.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de